

Aktenzeichen: 5 AZR 82/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 30. März 1988

- 5 AZR 82/87 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 19. November 1982

Hannover

- 1 Ca 325/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 17. Dezember 1986

Niedersachsen

- 5 Sa 1574/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Entfernung eines Verweises aus der Personalakte

Gesetz:

BGB § 611 Fürsorgepflicht, § 611 Persönlichkeitsrecht;
LTV für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (Anl. 10
zu § 2 LTV Ziff. 26)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 82/87

5 Sa 1574/86 Niedersachsen

Verkündet am
30. März 1988

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

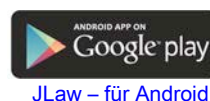
Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. März 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 17. Dezember 1986 - 5 Sa 1574/86 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen dem Kläger mit Schreiben vom 22. April 1982 erteilten schriftlichen Verweis aus der Personalakte zu entfernen.

Der Kläger ist seit dem 1. Oktober 1960 bei der Beklagten beschäftigt und wurde am 1. Dezember 1961 in ein ständiges Arbeitsverhältnis als Handwerker auf der Grundlage des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) in der jeweils gültigen Fassung nebst Anlagen übernommen.

Am 8. September 1981 stellten der Kläger und die von ihm geführte Kolonne trotz entgegenstehender Aufforderung des zuständigen Oberwerkmeisters etwa 1 1/4 Stunden vor Ende der Dienstzeit die Arbeit auf einer auswärtigen Arbeitsstelle ein und traten die Heimreise an.

Daraufhin hat die Beklagte mit Schreiben vom 22. April 1982 dem Kläger mit folgender Begründung einen Verweis erteilt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

"Vorzeitiges Verlassen des auswärtigen Beschäftigungsortes mit Einflußnahme auf die Mitarbeiter Ihrer Gruppe trotz eindeutigen Auftrages durch den aufsichtsführenden Werkmeister, Verstoß gegen die AO/Arb der DB, Pflichten aus dem Arbeitsvertrag Abs. (2) und gegen die Ordnung des Betriebes (16)."

Die Beklagte hält sich hierzu nach der Arbeitsordnung gemäß § 2 LTV (Anl. 10 zum LTV) für berechtigt. Nach Ziff. 16 der Arbeitsordnung können bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten, insbesondere bei Verstößen gegen Sicherheit und Ordnung des Betriebes als Ordnungsmaßnahmen Verweis und Geldbuße verfügt werden. Ziff. 17 bestimmt, daß Art und Höhe der Ordnungsmaßnahme sich nach der Schwere der Verfehlung richten. Gemäß Ziff. 18 darf die Geldbuße 1/30 des Monatslohnes nach Anl. 2 LTV nicht übersteigen. Nach Ziff. 20 wird die Ordnungsmaßnahme schriftlich unter Angabe der Gründe verfügt; hiergegen kann der Arbeiter spätestens am achten Tag nach der Aushändigung oder Zustellung mit schriftlicher Begründung Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einlegen.

Abschließend bestimmt Ziff. 26 der Arbeitsordnung:

"(26) Ordnungsmaßnahmen werden getilgt, wenn seit dem Tage, an dem über die Ordnungsmaßnahme endgültig entschieden wurde, bei Verweisen zwei Jahre, im übrigen drei Jahre vergangen sind, ohne daß ein Anlaß zu einer erneuten Ordnungsmaßnahme bestand. Zwischenzeitliche Ordnungsmaßnahmen setzen diese Fristen erneut in Lauf. Ergibt sich ein neuer Anlaß vor Ablauf der Frist, ohne daß über die dadurch bedingte Ordnungsmaßnahme innerhalb der Tilgungsfrist endgültig entschieden werden kann, wird der Fristablauf bis zur endgültigen Entscheidung gehemmt. Führen die Ermittlungen dann zu einer Ordnungsmaßnahme, beginnt die Tilgungsfrist auch für die bis dahin nicht getilgten Ordnungsmaßnahmen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

von neuem."

Der Kläger begehrt die Entfernung des Verweises aus seiner Personalakte und hat vorgetragen, das vorzeitige Dienstende sei am Vortage abgesprochen gewesen.

Er hat beantragt,

festzustellen, daß die dem Kläger mit Schreiben vom 22. April 1982 erteilte Ordnungsmaßnahme (Verweis) rechtsunwirksam ist;

die Beklagte zu verurteilen, den schriftlichen Verweis vom 22. April 1982 aus der Personalakte des Klägers zu entfernen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dazu vortragen, der Kläger habe die vorgeschriebene Arbeitszeit nicht eingehalten und damit seine Arbeitsvertragspflichten verletzt.

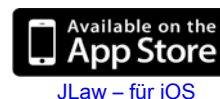
Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, den schriftlichen Verweis vom 22. April 1982 aus der Personalakte des Klägers zu entfernen und den Streitwert gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG, § 3 ZPO auf 850,-- DM festgesetzt.

Das Landesarbeitsgericht hat zunächst die Berufung der Beklagten als nicht statthaft angesehen und sie deshalb als unzulässig verworfen, weil es von einem Streitwert von 500,-- DM ausgegangen ist.

Auf die Revision der Beklagten hat der erkennende Senat mit Urteil vom 11. Juni 1986 (5 AZR 512/83) das angefochtene Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, weil das Berufungsgericht an die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts gebunden sei.

Daraufhin hat das Landesarbeitsgericht die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, weil der Verweis gemäß Nr. 26 der Arbeitsordnung zwei Jahre nach der Entscheidung über die Beschwerde hiergegen zu tilgen sei. Die Beklagte wendet sich mit ihrer Revision dagegen und erstrebt weiterhin die Abweisung der Klage.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zu Recht verurteilt, den Verweis aus der Personalakte des Klägers zu entfernen, weil die zweijährige Tilgungsfrist abgelaufen ist, obgleich die Frist erst beginnt, nachdem "über die Ordnungsmaßnahme endgültig entschieden" worden ist.

Die Revision macht geltend, über die Ordnungsmaßnahme sei erst dann endgültig entschieden, wenn sie gerichtlich nicht mehr angefochten werden könne oder hierüber rechtskräftig entschieden worden sei. Das entspreche der Regelung im Beamtenrecht gemäß § 119 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung (BDO). Davon sei hier ebenfalls auszugehen, weil im öffentlichen Dienst alle Beschäftigten möglichst gleich zu behandeln seien. Solange über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme noch nicht rechtskräftig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entschieden worden sei, dürfe die Beklagte hierauf keine weiteren für den Mitarbeiter nachteiligen Personalentscheidungen stützen. Wenn aber die Tilgungsfrist schon vorher mit der Ausschöpfung des Beschwerdeweges beginne, dann sei die Ordnungsmaßnahme bei einem anschließenden Rechtsstreit hierüber noch vor rechtskräftiger Entscheidung wirkungslos.

2. Die Rechtsausführungen der Revision berücksichtigen nicht den Wortlaut der Arbeitsordnung und lehnen sich zu weitgehend an die Bundesdisziplinarordnung an, die nicht Entscheidungsgrundlage ist, denn sie gilt nur für Beamte (§ 1 Abs. 1 BDO) und nicht für den Kläger. In der Arbeitsordnung wird hierauf auch nicht verwiesen.

Nach Ziff. 26 der Arbeitsordnung, auf die es hier allein ankommt, beginnt die Tilgungsfrist mit der endgültigen Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme. Das kann aber nach dem Wortlaut und Aufbau der Arbeitsordnung nur der hierfür vorgesehene Instanzenweg sein, der mit der Beschwerdeentscheidung abschließt. Nur die Beschwerde gegen die Ordnungsverfügung hat gemäß Ziff. 21 der Arbeitsordnung "aufschiebende Wirkung". Diese endet aber mit der Entscheidung über die Beschwerde des Arbeitnehmers, denn es fehlt an einer Bestimmung, wonach ein Rechtsstreit über die Beschwerdeentscheidung ebenfalls aufschiebende Wirkung hätte.

Das Berufungsgericht verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auf Ziff. 26 Satz 3 der Arbeitsordnung, wonach für den Fall einer erneuten Ordnungsmaßnahme bestimmt ist: "Führen die



-7-

Ermittlungen dann zu einer Ordnungsmaßnahme, beginnt die Tilgungsfrist auch für die bis dahin nicht getilgten Ordnungsmaßnahmen von neuem". Diese Regelung setzt aber voraus, daß die Tilgungsfristen schon begonnen haben, denn sonst können sie nicht von neuem laufen.

Da die Beklagte von der Rechtmäßigkeit ihrer Ordnungsmaßnahme nach Abschluß des Beschwerdeweges ausgeht, ist es auch sachgerecht, daß die Tilgungsfrist für sie beginnt. Eine andere Auslegung führt gerade in diesem Fall zu unannehmbaren Ergebnissen: Gegenstand des Verweises ist ein Vorfall am 8. September 1981. Daraufhin hat die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 22. April 1982 einen Verweis erteilt. Hierüber streiten die Parteien nahezu seit sechs Jahren. Sollte die Auffassung der Beklagten richtig sein, dann hätte die zweijährige Tilgungsfrist immer noch nicht begonnen.

Es ist der Beklagten zwar einzuräumen, daß während eines länger dauernden Rechtsstreits über eine Ordnungsmaßnahme die Tilgungsfrist verstreichen kann, ohne daß die Beklagte hieraus für den Mitarbeiter nachteilige Konsequenzen ziehen durfte. Das ist aber auf den Wortlaut und die Systematik der Arbeitsordnung zurückzuführen. Andererseits ist jedoch zu bedenken, daß der zeitliche Bezug zu dem mit einer Ordnungsmaßnahme geahndeten Ereignis verloren geht, wenn die Tilgungsfrist erst nach Abschluß eines länger dauernden Rechtsstreits beginnt. Das zeigt gerade dieser Fall. Außerdem könnte die von der Beklagten vertretene Rechtsauffassung Arbeitnehmer davon abhalten, die Rechtmäßigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

einer Ordnungsmaßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, weil sie dann Gefahr laufen, daß die zweijährige Tilgungsfrist erst mehrere Jahre nach dem streitigen Ereignis beginnt und das streitige Ereignis selbst schon vergessen ist.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Dr. Koffka

Nitsche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)